

## Satzung

### des

# Bundesverbandes für selbständige Wissensarbeit e.V.

in der Fassung vom 28. Juni 2018



#### Präambel

Deutschland nimmt weltweit einen Spitzenplatz unter den wettbewerbsfähigsten Ländern ein. Dies liegt vor allem an der Innovationskraft seiner Wirtschaft. Deutsche Firmen profitieren von hochqualifizierten Fachkräften, die mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich zur Wertschöpfung der Unternehmen beitragen. Diese Wissensarbeiter sind für den Standort Deutschland zum zentralen Erfolgsfaktor geworden.

Die Alterung der Gesellschaft und der zunehmende Fachkräftemangel gefährden zunehmend diesen wirtschaftlichen Erfolg. Deutsche Unternehmen müssen trotz volatiler Märkte in die Zukunft investieren und Planungsunsicherheiten kompensieren können, um ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Hochqualifizierte Selbständige mit spezialisiertem Wissen, Innovationsfähigkeit und Mobilität sind ein knapper und stark nachgefragter Teil des Arbeitsmarktes. Diese Form der Wissensarbeit sowie die Vermittlung von (hoch-)qualifizierten Selbständigen darf durch verschiedenste regulatorische Eingriffe nicht zusätzlich eingeschränkt werden.



## In diesem Sinne gibt sich der Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V. folgende Satzung:

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Berlin, soweit das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es, die wichtige Funktion externer Spezialisten für den Standort Deutschland stärker in den Fokus der politischen Aufmerksamkeit zu rücken. Ein Schwerpunkt soll dabei auf der herausragenden Funktion und Bedeutung von Wissensarbeitern, Personaldienstleistern und Auftraggeberorganisationen bei qualifizierter und hochqualifizierter Arbeit liegen. Neben der notwendigen Informationsund Aufklärungsarbeit über Rolle und Funktion von Personaldienstleistern steht vor allem die Aufklärung über ihre wirtschaftliche Bedeutung im Vordergrund.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Der Verein darf auch Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern über diese der Satzungszweck gefördert werden kann.

#### § 3 Tätigkeiten des Vereins

 Der Verein informiert über die Funktion von Personaldienstleistern bei qualifizierter und hochqualifizierter Arbeit. Neben Information gilt es vor allem, bestehenden Vorurteilen gegenüber der Branche, die u.a. aus dem schlechten Ruf der Zeitarbeit sowie Missbrauchsfällen bei Werkverträgen resultieren, zu begegnen.



- 2. Der Verein bringt sich aktiv in die politische Diskussion ein. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a) Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Politik, Gesetzgebung und Verwaltung auf Bund- und Länderebene (Regierungen, Parlamente, Parteien, staatl. Organisationen u.a.)
  - b) Mitwirkung bei der Initiierung, Planung und Beratung von branchenrelevanten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien
  - c) Kontinuierliche Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
    z.B. durch Mailings, Newsletter, Veröffentlichungen auf der Webseite
  - d) Herausgabe bzw. Unterstützung von wissenschaftlichen Analysen und Studien
  - e) Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen
  - f) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene
  - g) Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitgliedsunternehmen hinsichtlich der Regulierung des Einsatzes von (hoch-) qualifizierten Experten und ihrer Vermittlung

#### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen schriftlich abzulehnen.

#### Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht (Vollmitglieder) können werden: Unternehmen und Unternehmungen, deren Geschäftsfeld der Einsatz und/oder die Vermittlung von externen Experten ist und die überwiegend keine eigenen, festangestellten Mitarbeiter zur Leistungserbringung beim Kundenunternehmen einsetzen.
- b) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können werden: Unternehmen und Unternehmungen, deren Geschäftsfeld der Einsatz und/oder die Vermittlung von externen Experten ist und die überwiegend keine eigenen, festangestellten Mitarbeiter zur Leistungserbringung beim Kundenunternehmen einsetzen. Hier kann die Dauer der Mitgliedschaft von vornherein zeitlich befristet werden. Dies ist den außerordentlichen Mitgliedern ihm Rahmen des Aufnahmebeschlusses mitzuteilen.
- c) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können werden: Verbände sowie andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.



#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß §4.
- Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen in einem relevanten Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Vorschrift nicht innerhalb von zwei Monaten seit Absendung der Mahnung voll entrichtet. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der ordentliche Rechtsweg steht offen.
- Mitglieder haben nach der Beendigung der Mitgliedschaft weder Anspruch auf die Erstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge noch auf Anteile am Vereinsvermögen.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder, also auch die außerordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder, sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Alle Mitgliederhaben jeweils einen Sitz in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge im Rahmen des Vereinszweckes einzubringen.
- 2. Jedes Vollmitglied oder dessen Vertreter kann nach der Satzung wählen und gewählt werden.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, das Interesse des Vereins zu wahren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die nach dieser Satzung getroffenen Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.



#### § 7 Mitgliedsbeiträge

- Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2. Die Beitragssätze und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand in einer gesonderten Beitrags- und Stimmrechtsordnung festgelegt. Beiträge werden mit Zugang der Beitragsrechnung fällig und können auch in Teilbeträgen eingezogen werden.

#### § 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- 3. Der Vorstand kann die Einsetzung einer Geschäftsführung beschließen.
- 4. Der Vorstand kann die Einrichtung von Fachausschüssen zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen beschließen.
- 5. Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirats zur Beratung von Vereinsgremien und zur Pflege von wichtigen Außenkontakten beschließen. Der Beirat hat eine lediglich beratende Funktion.
- 6. Der Vorstand kann die Einsetzung eines Geschäftsführers und die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
  - e. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitrags- und Stimmrechtsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist



- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen und über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Vollmitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Im Falle des § 11 ist die Beschlussfähigkeit erst gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist.
- 7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

#### § 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Jedes der Mitglieder des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu wählen.



- 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat unter Einschaltung der Geschäftsführung alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen u.a.:
  - a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
  - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende berufen die Vorstandssitzungen ein und leiten diese. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder auf elektronischem Wege zustimmen.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7. Die Vorstandsmitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über vertrauliche Tatsachen verpflichtet, die ihnen aus ihrer Vorstandstätigkeit bekannt wurden.

#### § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird von der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, über die Verwendung des Vermögens und über die Deckung etwa vorhandener Verbindlichkeiten entschieden.



4. Die Liquidatoren werden von der Auflösungsversammlung bestellt.

#### §12 Haftung des Vereins

- Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen (etwa Mitgliederinformationen) erleiden.
- Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- 3. Eine Haftung des Vorstands und seiner Erfüllungsgehilfen bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Berlin, den 28. Juni 2018